

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 292.

Montag, den 19. October.

1846.

Bekanntmachung.

Da zu der Ergänzung der Herren Stadtverordneten und deren Ersatzmänner wegen des am 2. Januar 1847 ausscheidenden Dritttheils derselben die gesetzliche Wahl zu veranstalten ist, so wird die hierzu angefertigte gedruckte Wahlliste von heute an 14 Tage lang auf dem Saale und im Durchgange des Rathhauses öffentlich aushängen, auch in der ersten Etage des vormaligen Waagegebäudes am Markte zu Jedermanns Einsicht bereit liegen, im Uebrigen auch den stimmberechtigten Bürgern zugestellt werden.

Einsprüche gegen die Wahlliste sind spätestens bis mit dem 26. October d. J. zur Kenntniß und Entscheidung des Rathes der Stadt Leipzig zu bringen, widrigenfalls solche bei gegenwärtiger Wahl nicht berücksichtigt werden können.

Zur Abgabe der Stimmzettel Behufs der Erwählung von 178 Wahlmännern sind die Tage des

2ten, 3ten und 4ten Novembers

Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr festgesetzt worden, und es haben sich die Abstimmenden innerhalb dieser Zeit vor der Wahldeputation in der ersten Etage des Waagegebäudes, bei Verlust des Stimmrechts für diese Wahl persönlich einzufinden und ihre Stimmzettel abzugeben.

Ueber das weitere Verfahren enthält die Bekanntmachung vom 17ten October d. J., welche an den gedachten Orten einzusehen ist und von welcher überdies jedem stimmberechtigten Bürger ein Abdruck zugestellt werden wird, das Nähere.

Leipzig, den 19. October 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Nachdem die Eröffnung des Neuen Friedhofs erfolgt ist, so wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht:

1.

Die Beerdigungszeit ist für den Neuen Friedhof auf die Nachmittags-, für den Johannis-Kirchhof, insoweit daselbst das Begraben von Leichen noch gestattet werden kann, auf die Vormittagszeit festgesetzt.

2.

Vom Tage dieser Bekanntmachung an darf die Erste Abtheilung des Johannis-Kirchhofs (bis zu dem am Hospitaldurchgange errichteten Stadete) zum Begraben von Leichen und zur Beisehung derselben in Schwibbögen und Gräften nicht weiter benutzt werden.

3.

Es sollen jedoch den dormaligen Besitzern und Inhabern der auf der Ersten Abtheilung des Johannis-Kirchhofs befindlichen Schwibbögen, Gräfte und der noch nicht vollständig besetzten Doppelgräber, wenn sie binnen 6 Monaten darum nachsuchen, gegen Rückgabe ihrer gedachten Begräbnisplätze, andere dergleichen Plätze auf dem Neuen Friedhofs verfassungsmäßig gewährt und zugeschrieben werden.

Solchenfalls soll es auch den zeitherigen Besitzern und Inhabern solcher zurückgegebenen Schwibbögen, Gräfte und Doppelgräber nachgelassen werden, nicht nur das ihnen gehörige Baumaterial, sondern auch, nach Befinden, die Leichen von dem Johannis-Kirchhofe nach dem Neuen Friedhofs transportiren zu lassen.

4.

Es bleibt übrigens denjenigen Besitzern von Schwibbögen, Gräften und Doppelgräbern auf der ersten Abtheilung des Johannis-Kirchhofs, welche von der vorstehend gedachten Vergünstigung keinen Gebrauch machen wollen, nachgelassen, ihre, von jetzt an, mit Leichen nicht mehr zu besetzenden Begräbnisstellen auch fernerhin im Besiß zu behalten, welchen Falls dieselben so lange in diesem Besiß werden geschützt werden, als es an sich Rechts ist, mit den polizeilichen Anordnungen vereinbar bleibt und sie, die Besitzer, für gehörige Instandhaltung dieser Grabstätten sorgen werden.

Leipzig, den 2. October 1846.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Gross.

Bekanntmachung.

Die Herren Inhaber von Mess- und fortlaufenden Conten werden hiermit darauf aufmerksam gemacht, daß die Duplicate Certificate oder an deren Stelle Certificat-Verzeichnisse über die in der Messe verkauften Waarenposten spätestens bis

Donnerstag den 23. October a. c. Abends 6 Uhr,

an welchem Tage der Abschreibungs-Termin für gegenwärtige Messe abläuft, an die Conto-Buchhalterei, woselbst auch Formulare zu gedachten Verzeichnissen zu erhalten, einzureichen sind.

Leipzig, den 16. October 1846.

Königliches Haupt-Steueramt.